

Endgültige Bedingungen vom 03. April 2020

DB ETC PLC (die "Emittentin")

Ausgabe von 22.000 Xtrackers Physical Gold ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit 2060

als Tranche 258 der Xtrackers Physical Gold ETC-Wertpapiere der Serie 1 mit Fälligkeit 2060, emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die "ETC-Wertpapiere")

Teil A – Vertragsbedingungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 28. Mai 2010 (in der jeweils geltenden Fassung) zugewiesene Bedeutung. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt vom 8. Mai 2019, der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie darstellt. Eine Zusammenfassung für die spezifische Emission findet sich im Anhang zu den Endgültigen Bedingungen. Als Bedingungen gelten die im Abschnitt "Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere" des Basisprospekts vom 28. Mai 2010 aufgeführten Bedingungen der ETC-Wertpapiere, die in Form eines Verweises in den Basisprospekt vom 8. Mai 2019. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts vom 8. Mai 2019. Die Basisprospekte stehen auf der im Auftrag der Emittentin unter <https://etc.dws.com/DEU/DEU/Downloads> geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung; entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen jeder Zahlstelle erhältlich.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | (i) Seriennummer: | 1 |
| | (ii) Tranche (sofern anwendbar): | 258 |
| 2 | Festgelegte Währung: | USD |
| 3 | Hauptfinanzmarkt für die
Festgelegte Währung: | New York City |
| 4 | Zusätzliche
Geschäftstagsrechtsordnungen: | Nicht Anwendbar |
| 5 | Gesamtzahl der ETC-
Wertpapiere: | |
| | (i) Serie: | 7.415.341 |
| | (ii) Tranche (sofern
unterschiedlich): | 22.000 |
| 6 | Anfänglicher Metallanspruch je
ETC-Wertpapier: | |
| | (i) Am Serienausgabetag: | 0,1 Feinunzen |
| | (ii) Tranche (sofern anwendbar): | 0,0972699451307426 Feinunzen |
| 7 | Ausgabepreis je ETC-Wertpapier: | |
| | (i) Am Serienausgabetag: | ist ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier und (B) dem |

For internal use only

For internal use only

- Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag, d. h. USD 122,50.
- (ii) Tranche (sofern anwendbar): USD 153,35
- 8 (i) Serienausgabetag: 15. Juni 2010
- (ii) Ausgabetag der Tranche (sofern abweichend vom Serienausgabetag und sofern anwendbar): 03. April 2020
- (iii) Zeichnungstransaktionstag der Tranche (sofern anwendbar): 01. April 2020
- (iv) Datum, an dem die Genehmigung des *Board* für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde: 11. Juni 2010
- 9 Planmäßiger Fälligkeitstermin: 15. Juni 2060 (bzw. (x), falls dieser Tag entsprechend einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung verschoben wurde, am um die Anzahl der in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebenen Tage verschobenen Tag, oder (y), falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist).
- 10 Metall: Gold
- (i) Währungsabsicherung: Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.
- (ii) Metallwährung: Nicht Anwendbar.
- (iii) Metallreferenzpreisquelle: Die Bloomberg-Seite BBG unter GOLDLNPM
- (iv) Metallreferenzpreis: In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls, der von der Metallreferenzpreisquelle in Bezug auf den Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt.
- (v) Metall-Fixing-Zeitpunkt: 15.00 Uhr Ortszeit London oder ein anderer Zeitpunkt, der vom Programmkontrahenten festgelegt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) angegeben wird.
- (vi) Devisentermin-Referenzstandsquelle: Nicht Anwendbar.
- (vii) Devisenterminreferenzstand: Nicht Anwendbar.
- (viii) Devisenkassa-Referenzstandsquelle: Nicht Anwendbar.
- (ix) Devisenkassareferenzstand: Nicht Anwendbar.
- 11 Planmäßiger Beobachtungstag: Der zehnte Geschäftstag jedes Kalendermonats.

TRANSAKTIONSPARTEIEN

For internal use only

For internal use only

- 12 Autorisierte(r) Teilnehmer: (i) Am Serienausgabetag:
Deutsche Bank AG,
Commerzbank AG,
- (ii) Jeder Geeignete Autorisierte Teilnehmer, der gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für diese Serie von ETC-Wertpapieren als Autorisierter Teilnehmer bestellt wurde, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 13 Zahlstelle(n): Die Emissions- und Zahlstelle und ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 14 Deutsche Zahlstelle(n): Nicht Anwendbar
- 15 Registerstelle: Computershare Investor Services (Jersey) Limited oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 16 Transferstelle: Computershare Investor Services (Jersey) Limited oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 17 Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer: Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.
- 18 Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten: Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.
- 19 Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank: Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.
- 20 Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle: Ein von S&P zugewiesenes Kontrahenten-Bonitätsrating (für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten) von A+/A-1.

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

- 21 Endfälligkeitstilgungsbewertungstag: Voraussichtlich 3. Mai 2060.

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

- 22 Prozentsatz der Basisgebühr:
- (i) Prozentsatz der Basisgebühr: Wie auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.
- (ii) Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr: 1,5 % p. a.
- 23 Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:
- (i) Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr: Nicht Anwendbar
- (ii) Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr: Nicht Anwendbar

For internal use only

For internal use only

BESTIMMUNGEN ZU DEN RAHMENDBEDINGUNGEN

- 24 Nummer der Fassung und Datum der maßgeblichen Fassung der:
- (i) Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags: Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Fassung Nummer 1 vom 9. März 2012 in Bezug auf das Programm.
 - (ii) Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern: Fassung Nummer 3 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
 - (iii) Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung: Fassung Nummer 2 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
 - (iv) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten: Fassung Nummer 2 vom 28. Juni 2013 in Bezug auf das Programm.
 - (v) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto: Fassung Nummer 2 vom 28. Juni 2013 in Bezug auf das Programm.
 - (vi) Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.
 - (vii) Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm, in der durch die Ersatzurkunde vom 4. November 2015 geänderten Fassung.
 - (viii) Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.
 - (ix) Rahmenbedingungen: Fassung Nummer 4 vom 25. Mai 2016 in Bezug auf das Programm.
 - (x) Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde: Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Fassung Nummer 1 vom 1. Juni 2010 in Bezug auf das Programm.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

- 25 Form der ETC-Wertpapiere: Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Anwendbar

NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.

Unterzeichnet für die Emittentin:

durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Teil B – Weitere Informationen

1 BÖRSENOTIERUNG

- (i) Notierung und Zulassung zum Handel: Es wurde ein Antrag für die Aufnahme/Zulassung der ETC-Wertpapiere in die Official List der London Stock Exchange und/oder an der SIX Swiss Exchange und die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder sonstigen Hauptmärkten gestellt.
- (ii) Maßgebliche Börse(n): London Stock Exchange und/oder SIX Swiss Exchange.
- (iii) Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission: USD 3.400.000
- (iv) Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission: GBP 5.000
- (v) Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: GBP 2.000

2 RATINGS:

Ratings: Nicht Anwendbar

3 INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

Mit Ausnahme der im Abschnitt "Zeichnung und Verkauf" enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.

4 GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

Gründe für das Angebot: Siehe Abschnitt "Verwendung der Erlöse" im Basisprospekt.

5 ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN: GB00B5840F36

Common Code: 051809190

SEDOL: B5840F3

WKN: Nicht Anwendbar

Maßgebliches Clearingsystem: CREST

Lieferung: Lieferung frei von Zahlung

Die ETC- Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt: Nein

6 BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Angebotspreis: Der zwischen einem Autorisierten Anbieter (wie im Basisprospekt definiert) und dem betreffenden Käufer individuell ausgehandelte Preis.

For internal use only

For internal use only

<p>Bedingungen für das Angebot: Angabe des Angebotszeitraums, einschließlich eventueller Änderungen, und Beschreibung des Antragsverfahrens:</p>	<p>Nicht Anwendbar Angebote können jederzeit während des Zeitraums ab einschließlich dem Datum des Basisprospekts bis (ausschließlich) zu dem Tag 12 Monate nach dem Datum des Basisprospekts erfolgen. Es besteht kein formales Antragsverfahren. Jeder Autorisierte Anbieter kann stattdessen im Rahmen von vereinbarten Transaktionen gegenüber Anlegern anbieten.</p>
<p>Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:</p>	<p>Nicht Anwendbar</p>
<p>Informationen zum Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag:</p>	<p>Nicht Anwendbar</p>
<p>Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der ETC-Wertpapiere:</p>	<p>Wie individuell zwischen einem Käufer und dem betreffenden Autorisierten Anbieter vereinbart.</p>
<p>Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:</p>	<p>Die Emittentin wird alle ETC-Wertpapiere einer Serie bei Emission an einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer verkaufen. Die Autorisierten Teilnehmer agieren als Market Maker an Börsen und können während des Angebotszeitraums ebenso öffentliche Angebote im Rahmen von Over-the-Counter-Transaktionen durchführen. Die Autorisierten Teilnehmer werden voraussichtlich ETC-Wertpapiere in ihrem Bestand halten. Die Anzahl der ausgegebenen ETC-Wertpapiere ändert sich nicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines Angebots (wobei jedes Angebot individuell vereinbart wird) und folglich ist eine öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots nicht erforderlich.</p>
<p>Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:</p>	<p>Nicht Anwendbar</p>
<p>Tranche(n), deren Angebot auf bestimmte Länder beschränkt ist:</p>	<p>Nicht Anwendbar</p>
<p>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:</p>	<p>Wie vorstehend erläutert gibt es vor Emission keinen formalen Angebotszeitraum und es erfolgt kein Antragsverfahren, bei dem Zuteilungen durchzuführen sind. Folglich ist keine Bekanntgabe der Zuteilungen erforderlich. Ein Anleger darf erst dann Handel vornehmen, wenn die ETC-Wertpapiere an ihn geliefert wurden.</p>

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

Wie gegebenenfalls zwischen dem Käufer und dem betreffenden Autorisierten Anbieter vereinbart.

Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Stellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:

Ein Autorisierter Anbieter kann vorbehaltlich der Bedingungen des Basisprospekts ein Angebot in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich oder Schweden unterbreiten.

For internal use only

For internal use only

Anhang – Emissionsbezogene Zusammenfassung

For internal use only

For internal use only

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und als Abschnitte A bis E beziffert (A.1 bis E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und von DB ETC plc (die "**Emittentin**") vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können sich Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise		
A.1	Einführung und Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Dokument (der "Basisprospekt") zu verstehen. • Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in besicherte Wertpapiere mit beschränktem Rückgriffsrecht, auf die sich dieser Basisprojekt bezieht (die "ETC-Wertpapiere"), auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der in Form eines Verweises aufgenommenen Dokumente stützen. • Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen. • Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon vorgelegt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, die für Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in die ETC-Wertpapiere hilfreich sind.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts bei einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung sowie Warnhinweis	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts zu (und übernimmt die Haftung für die im Basisprospekt enthaltenen Informationen) im Hinblick auf die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots einer Serie von ETC-Wertpapieren durch einen Autorisierten Teilnehmer (<i>Authorised Participant</i>) (wie nachfolgend beschrieben), eine Autorisierte Vertriebsstelle (<i>Authorised Distributor</i>) (wie nachfolgend beschrieben) oder einen sonstigen Finanzintermediär für diese Serie von ETC-Wertpapieren in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Schweden, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (" MiFID II ") handelt, die gemäß dieser Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat registriert ist (jeweils ein " Autorisierter Anbieter "), sofern dieser Autorisierte Anbieter (<i>Authorised Offeror</i>) die Verkaufsbeschränkungen einhält. Diese Zustimmung gilt für jede Weiterveräußerung und jede endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab

For internal use only

For internal use only

		<p>dem Datum des Basisprospekts, es sein denn, die Zustimmung wird vor diesem Datum durch Mitteilung auf der Webseite der Emittentin unter www.etc.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) widerrufen. Abgesehen von dem Recht der Emittentin, die Zustimmung zurückzunehmen und den zuvor aufgeführten Anforderungen an Autorisierte Anbieter, sind keine weiteren Bedingungen an die in diesem Abschnitt beschriebene Zustimmung geknüpft. Neue Informationen in Bezug auf die Identität eines neuen Autorisierten Teilnehmers werden auf der Webseite der Emittentin unter www.etc.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) veröffentlicht.</p> <p>Ein Autorisierter Teilnehmer ist ein Rechtsträger, der ETC-Wertpapiere direkt von der Emittentin kaufen bzw. an diese verkaufen darf. Autorisierte Teilnehmer können als Market Maker agieren, d. h. als Rechtsträger, die ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger, entweder außerbörslich (<i>Over-the-counter</i>) oder über eine Börse, kaufen und/oder verkaufen. Die Deutsche Bank AG ist der Autorisierte Hauptteilnehmer (<i>Lead Authorised Participant</i>) und in dieser Funktion ein Autorisierter Teilnehmer für jede Serie von ETC-Wertpapieren.</p> <p>Eine Autorisierte Vertriebsstelle ist ein Rechtsträger, der von einem Autorisierten Teilnehmer als Vertriebsstelle oder Broker in Verbindung mit dem Angebot einer Serie von ETC-Wertpapieren bestellt wurde.</p> <p>Ein Autorisierter Anbieter, der den Basisprospekt verwendet, muss auf seiner Webseite angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den diesem Dokument beigefügten Bedingungen verwendet.</p> <p>Im Falle eines Angebots durch einen Autorisierten Anbieter stellt dieser den Anlegern Informationen über die Angebotsbedingungen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung.</p> <p>Jedes Angebot und jeder Verkauf von ETC-Wertpapieren an einen Anleger durch einen Autorisierten Anbieter erfolgt gemäß den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem Autorisierten Anbieter und dem Anleger u. a. in Bezug auf Preise, Zuteilung und Abwicklung bestehen. Sind diese Informationen nicht im Basisprospekt oder in den endgültigen Bedingungen, die die Ausgabedetails für die ETC-Wertpapiere enthalten (die "Endgültigen Bedingungen") enthalten, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Finanzintermediärs, dem Anleger die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen, und weder die Emittentin noch der Arrangeur oder ein anderer Autorisierter Anbieter tragen für solche Informationen die Verantwortung oder übernehmen hierfür die Haftung.</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	DB ETC plc

B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltende Rechtsordnung und ihr Gründungsland	Die Emittentin ist eine am 6. August 2009 in Jersey errichtete und eingetragene Aktiengesellschaft (Public Limited Company) (Registernummer 103781).
B.16	Direkte und indirekte Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse in Bezug auf die Emittentin	Das genehmigte Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt GBP 10.000. Sämtliche ausgegebenen Stammaktien der Emittentin werden von Vistra Nominees I Limited und Vistra Nominees II Limited für und im Namen von Vistra Corporate Services Limited als Treuhänder von DB ETC Charitable Trust gehalten.
B.20	Zweckgesellschaft	Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft für die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) gegründet.
B.21	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin einschließlich Überblick über die Parteien des Programms	<p>Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) ist. Die Emittentin hat ein Programm für die Ausgabe von ETC-Wertpapieren aufgelegt, deren Rendite an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden ist: Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium. Jede Serie von ETC-Wertpapieren wird separat von den anderen Serien von ETC-Wertpapieren geführt (Ring-Fencing-Prinzip).</p> <p>In Verbindung mit dem Programm übernehmen einige weitere Parteien Funktionen:</p> <p><i>Programmkontrahent</i> (Programme Counterparty): Im Rahmen des Secured ETF Precious Metal Linked Securities Programms (das "Programm") der Emittentin fungiert die Deutsche Bank AG als Programmkontrahent (der "Programmkontrahent"). In dieser Rolle schließt sie eine Ausgleichsvereinbarung mit der Emittentin mit Datum des Serienausgabetermins der ETC-Wertpapiere (die "Ausgleichsvereinbarung") ab, um Lieferungen von Metall zur Abdeckung von Gebührenabzügen und, in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere (wie nachstehend definiert), einer Anpassung für etwaige Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen.</p> <p><i>Treuhänder</i> (Trustee): Deutsche Trustee Company Limited agiert als Treuhänder in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren (der "Treuhänder"). Der Treuhänder fungiert als Treuhänder für die Inhaber von ETC-Wertpapieren und zudem als Sicherheitstreuhänder (der treuhänderisch den Anspruch auf Befriedigung aus den Sicherungsrechten, die von der Emittentin in Bezug auf bestimmte ihrer Vermögenswerte für eine Serie bestellt werden, für die Wertpapierinhaber und andere Transaktionsparteien dieser Serie hält).</p> <p><i>Bestimmungsstelle</i> (Determination Agent): Apex Fund Services (Ireland) Limited agiert als Bestimmungsstelle (die "Bestimmungsstelle") für jede Serie von ETC-Wertpapieren. Zu ihren Aufgaben gehört die Berechnung des Wertes der ETC-Wertpapiere sowie die Erbringung bestimmter administrativer Tätigkeiten für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (z. B. die</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>Unterstützung bei Rückkäufen von ETC-Wertpapieren und weiteren Emissionen).</p> <p><i>Metallstelle</i> (Metal Agent): JPMorgan Chase Bank, N.A. ("JPMorgan") fungiert als Metallstelle (die "Metallstelle") für jede Serie von ETC-Wertpapieren. Zu ihren Aufgaben gehört der Verkauf des zugrunde liegenden Metalls im Zusammenhang mit der Fälligkeit der ETC-Wertpapiere.</p> <p><i>Depotbank des Sicherungskontos</i> (Secured Account Custodian), <i>Depotbank des Zeichnungskontos</i> (Subscription Account Custodian) und <i>Unterdepotbank(en)</i> (Sub Custodian(s)): JPMorgan ist die Depotbank des Sicherungskontos (die "Depotbank des Sicherungskontos") und die Depotbank des Zeichnungskontos (die "Depotbank des Zeichnungskontos") und zusammen die "Depotbank").</p> <p>Die Depotbank hält das Vermögen, das von ihr geliefert oder empfangen wird, in den Verwahrkonten. Die Depotbank des Sicherungskontos ist befugt, ihr ausgehändigtes bzw. von ihr entgegengenommenes Vermögen für die Emittentin auf Depotkonten bei einer oder mehreren Unterdepotbanken zu verwahren, sofern diese bestimmte Eignungskriterien erfüllen.</p> <p><i>Emissions- und Zahlstelle</i> (Issuing and Paying Agent) sowie <i>Registerstelle</i> (Registrar): Die Deutsche Bank AG ist die Emissions- und Zahlstelle (die "Emissions- und Zahlstelle"), d. h. der Rechtsträger, der Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere vornimmt. Die Registerstelle für ETC-Wertpapiere in stückeloser unverbriefter registrierter Form ist Computershare Investor Services (Jersey) Limited (die "Registerstelle").</p> <p><i>Autorisierte Teilnehmer</i>: ETC-Wertpapiere dürfen ausschließlich von Autorisierten Teilnehmern direkt von der Emittentin gekauft bzw. an diese verkauft werden. Autorisierte Teilnehmer agieren zudem als Market Maker, d. h. sie kaufen und verkaufen ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger, entweder außerbörslich (<i>Over-the-counter</i>) oder über eine Börse. Es sind jedoch nicht alle Market Maker notwendigerweise Autorisierte Teilnehmer. Die Deutsche Bank AG ist der Autorisierte Hauptteilnehmer (vorbehaltlich einer Ersetzung) und in dieser Funktion ein Autorisierter Teilnehmer für jede Serie. Zudem können weitere Autorisierte Teilnehmer für eine Serie von ETC-Wertpapieren ernannt werden. Der zusätzliche Autorisierte Teilnehmer für die ETC-Wertpapiere dieser Serie ist die Commerzbank AG.</p> <p>Die Rechtsträger, die die vorstehend genannten Aufgaben übernehmen, können von dieser Aufgabe zurücktreten oder in bestimmten Fällen dieser Aufgabe enthoben und ersetzt werden, vorbehaltlich einer Benachrichtigung und im Falle des Programmkontrahenten, der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos vorbehaltlich dessen, dass der neue Rechtsträger ein Mindest-Rating hat.</p> <p>Solange Deutsche Trustee Company Limited als Treuhänder und Deutsche Bank AG als Emissions- und Zahlstelle, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Metallstelle, Programmkontrahent und Autorisierter Hauptteilnehmer agiert, stehen beide diese Parteien unter gemeinsamer Kontrolle.</p>
B.22	Emittent ohne Abschluss	Entfällt. Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, und es liegen Abschlüsse der Emittentin vor.
B.23	Ausgewählte wesentliche historische	Die nachstehend aufgeführten ausgewählten wesentlichen historischen Finanzinformationen wurden ohne wesentliche Änderung den geprüften

For internal use only

For internal use only

	Finanz- informationen	<p>Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre mit Ende zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 entnommen.</p> <table border="1" data-bbox="584 309 1468 589"> <thead> <tr> <th></th> <th>FY 2017</th> <th>FY2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td>EUR 3.047.049.309</td> <td>EUR 4.947.608.640</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>EUR 30.002</td> <td>EUR 30.002</td> </tr> <tr> <td>Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>EUR 3.047.019.307</td> <td>EUR 4.947.578.638</td> </tr> <tr> <td>Summe Passiva</td> <td>EUR 3.047.049.309</td> <td>EUR 4.947.608.640</td> </tr> </tbody> </table>		FY 2017	FY2018	Summe Aktiva	EUR 3.047.049.309	EUR 4.947.608.640	Eigenkapital	EUR 30.002	EUR 30.002	Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR 3.047.019.307	EUR 4.947.578.638	Summe Passiva	EUR 3.047.049.309	EUR 4.947.608.640
	FY 2017	FY2018															
Summe Aktiva	EUR 3.047.049.309	EUR 4.947.608.640															
Eigenkapital	EUR 30.002	EUR 30.002															
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR 3.047.019.307	EUR 4.947.578.638															
Summe Passiva	EUR 3.047.049.309	EUR 4.947.608.640															
B.24	Beschreibung wesentlicher Verschlechterungen seit dem Datum des zuletzt veröffentlichten geprüften Abschlusses	<p>Seit dem Datum ihres letzten geprüften Abschlusses vom 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in der Finanzlage oder den Aussichten der Emittentin eingetreten.</p>															
B.25	Beschreibung der Basiswerte	<p>Bei dem einer Serie von ETC-Wertpapieren zugrunde liegenden Metall kann es sich um Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium handeln (das "Metall").</p> <p>Bei dem Metall handelt es sich um Gold.</p> <p>Die Vermögenswerte der Emittentin im Hinblick auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bestehen hauptsächlich aus ihrem Metallbestand, der von der oder für die Emittentin (durch die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und/oder die Unterdepotbanken) gehalten wird, sowie ihren Ansprüchen aus der dazugehörigen Metallstellenvereinbarung, die zum Datum oder um das Datum des Serienaushabtags der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin und der Metallstelle geschlossen wurde (die "Metallstellenvereinbarung"), und der Ausgleichsvereinbarung.</p> <p>Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf eine bestimmte Menge an Metall, die als Metallanspruch (<i>metal entitlement</i>) je ETC-Wertpapier bezeichnet wird. Das ETC-Wertpapier kann an jedem beliebigen Tag als Exposure in Bezug auf diese Metallmenge angesehen werden. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren strebt die Emittentin an, eine ausreichende Menge an Metall zu halten, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nachzukommen. Die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin gehaltenen Metalls kann größer oder kleiner als der Gesamtbetrag des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier sein, um regelmäßigen Zahlungen von Produktgebühren, und in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere (<i>FX Hedged ETC Securities</i>) Anpassungen durch Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen.</p> <p>Die aus der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren für die Emittentin und den Programmkontrahenten entstehenden Verpflichtungen sind so gestaltet, dass Mittel generiert werden können, mithilfe derer alle fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistet werden können.</p>															

For internal use only

For internal use only

B.26	Aktiv verwalteter Pool von Vermögenswerten	Entfällt. Die Vermögenswerte und Gegenstände, die den Sicherungsrechten unter dem Programm (das " Besicherte Vermögen " (<i>Secured Property</i>)) jeder Serie von ETC-Wertpapieren unterliegen, sind kein aktiv verwalteter Pool von Vermögenswerten.
B.27	Erläuterung der beabsichtigten Vorgehensweise der Emittentin im Hinblick auf die Emission zusätzlicher durch die gleichen Vermögenswerte gedeckter Wertpapiere	Die Emittentin kann zusätzliche Wertpapiere auflegen und emittieren, die in jeglicher Hinsicht denselben Bedingungen unterliegen wie eine bestehende Serie von ETC-Wertpapieren, sodass diese zusätzlich emittierten Wertpapiere mit der bestehenden Serie von ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden und dann eine einheitliche Serie bilden und durch dasselbe Besicherte Vermögen besichert werden (das jeweils in Verbindung mit der Emission solcher neuer Wertpapiere erhöht oder ergänzt wird, damit sichergestellt ist, dass die Höhe des jedem ETC-Wertpapier zugewiesenen Besicherten Vermögens unverändert bleibt).
B.28	Beschreibung der Struktur der Transaktion	<p>Jedes ETC-Wertpapier wird von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer ausgegeben. Als Zeichnungserlös für die Emission von ETC-Wertpapieren erhält die Emittentin eine bestimmte Menge des maßgeblichen Metalls von den die ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.</p> <p>Die Emittentin hält das entsprechende Metall bei der Depotbank. Die Depotbank kann ihrerseits Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.</p> <p>Für die ETC-Wertpapiere fällt eine Produktgebühr an. Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider. Die Gebühr ist an den Programmkontrahenten im Rahmen einer als Ausgleichsvereinbarung bezeichneten Vereinbarung zahlbar. Die Emittentin entrichtet die Produktgebühr, indem sie dem Programmkontrahenten (anstelle einer Barzahlung) eine bestimmte Menge an Metall liefert. Zahlungen in dieser Form erfolgen in regelmäßigen (üblicherweise monatlichen) Abständen.</p> <p>Zudem kann für bestimmte ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherung vorgesehen sein. Diese werden als "Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere" bezeichnet. Mit der Währungsabsicherung soll das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Währung des betreffenden Metalls verringert werden. Die Währung des betreffenden Metalls wird als "Metallwährung" bezeichnet. Die Währungsabsicherung erfolgt durch Abbildung des Effekts eines fiktiven Terminverkaufs der Metallwährung und eines Kaufs der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten. Aus der Währungsabsicherung können sich Gewinne oder Verluste ergeben. Entsprechende Gewinne oder Verluste spiegeln sich im Metallanspruch je ETC-Wertpapier wider und haben somit Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier.</p> <p>Werden Gewinne erzielt und erhöht sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, liefert der Programmkontrahent im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung eine zusätzliche Menge an Metall, deren Wert dieser Erhöhung entspricht. Ergeben sich Verluste und verringert sich folglich der</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>Metallanspruch je ETC-Wertpapier, ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung verpflichtet, dem Programmkontrahenten Metall zu liefern, dessen Wert dieser Verringerung entspricht. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Form von Metall und werden regelmäßig (üblicherweise monatlich) vorgenommen. Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen Aspekte der Struktur:</p>
<p>Das Diagramm zeigt die wesentlichen Aspekte der Struktur der ETC-Wertpapiere. Es besteht aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anleger: kauft ETC-Wertpapiere an der Börse oder von einem Kontrahenten am Markt. Autorisierter Teilnehmer: Deutsche Bank AG und/oder sonstige Autorisierte Teilnehmer. Er erhält Barmittel vom Anleger und liefert ETC-Wertpapiere an die Emittentin. Emittentin: DB ETC plc. Sie liefert ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer und erhält Metall zum Ausgleich von Wechselkursgewinnen vom Programmkontrahenten. Programmkontrahent: Deutsche Bank AG oder Ersatz. Er liefert Metall zur Zahlung von Produktgebühren und zum Ausgleich von Wechselkursverlusten an die Emittentin. Depotbank des Sicherungskontos / Depotbank des Zeichnungskontos: Deutsche Bank AG, JPMorgan Chase Bank, N.A. oder Ersatz. Sie verwahrt das Metall für die Emittentin. Unterdepotbank für zugrunde liegendes Metall: (falls vorhanden). 		
<p>B.29</p>	<p>Beschreibung des Mittelflusses einschließlich Angaben zu den Swap-Kontrahenten</p>	<p>Am Serienausgabetag (<i>series issue date</i>) erhält die Emittentin als Zeichnungserlös aus der Emission von ETC-Wertpapieren eine bestimmte Menge des maßgeblichen zugrunde liegenden Metalls von den Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.</p> <p>Die Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Programmkontrahenten und der Emittentin dient im Allgemeinen dazu, der Produktgebühr und, bei Währungs gesicherten ETC-Wertpapieren, Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, so dass im Ergebnis die Menge des zugrunde liegenden Metalls an festgelegten Tagen dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte. Da dieser Ausgleich aber nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des zugrunde liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere dieser Serie. Somit sind Wertpapierinhaber einem unbesicherten Bonitätsrisiko in Bezug auf den Programmkontrahenten in Höhe eventueller Fehlmengen des zugrunde liegenden Metalls ausgesetzt.</p> <p>Bei Tilgung bei Fälligkeit oder vorzeitiger Tilgung durch die Emittentin zu leistende Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere erfolgen aus dem Erlös aus dem durch die Metallstelle vorgenommenen Verkauf des zugrunde liegenden Metalls, das von der oder für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird. Die Metallstelle zahlt den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere) an die Emittentin (oder im Namen der Emittentin an die Emissions-</p>

		und Zahlstelle). Ob die Emittentin in der Lage ist, den Endfälligkeitstilgungsbetrag (<i>final redemption amount</i>) oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag (<i>early redemption amount</i>) am planmäßigen Fälligkeitstermin (<i>scheduled maturity date</i>) bzw. vorzeitigen Tilgungstag (<i>early redemption date</i>) zu zahlen, hängt davon ab, ob sie den Erlös aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Metalls.
B.30	Originatoren der verbrieften Vermögenswerte	Entfällt. Der Begriff "Originator" bezeichnet in Verbindung mit verbrieften Vermögenswerten in der Regel die Person, die diese Vermögenswerte (üblicherweise Finanzanlagen) gesondert erstellt oder deren Erstellung veranlasst hat, und deren Vermögenswerte in der Regel anschließend an den Emittenten der Wertpapiere verkauft oder auf diesen übertragen werden. Die verbrieften Vermögenswerte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere sind die physischen Edelmetalle. Diese physischen Edelmetalle wurden nicht gesondert von einem "Originator" erstellt, sondern die Emittentin erwirbt diese einfach bei Ausgabe der ETC-Wertpapiere von den Autorisierten Teilnehmern. Aus diesem Grund agiert kein Rechtsträger als "Originator" in Bezug auf die für die ETC-Wertpapiere hinterlegten verbrieften Vermögenswerte.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennung	<p>Jede Serie der ETC-Wertpapiere liegt entweder in Form von Inhaberpapieren ("Inhaberpapiere") oder nur in stückeloser unverbriefter registrierter Form ("Unverbriefte Registrierte Wertpapiere") vor. Inhaberpapiere können nicht gegen Unverbriefte Registrierte Wertpapiere getauscht werden und umgekehrt.</p> <p>Inhaberpapiere werden bei Ausgabe durch Globalurkunden (die "Globalurkunden") in Form von New Global Notes oder Classic Global Notes verbrieft.</p> <p>Unverbriefte Registrierte Wertpapiere werden in stückeloser, unverbriefter, registrierter Form gemäß den Uncertified Regulations gehalten und gelten zu diesem Zweck als Teilhaberwertpapiere (<i>participating securities</i>). Das Eigentum an Unverbrieften Registrierten Wertpapieren wird durch Eintragung im Register dokumentiert und auch durch Eintragung übertragen.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere werden als stückelose unverbriefte registrierte Wertpapiere ausgegeben.</p> <p>ISIN-Code: GB00B5840F36 Common Code: 051809190</p>
C.2	Währungen	<p>Vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und Richtlinien können ETC-Wertpapiere in jeder von der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarten Währung emittiert werden.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere lauten auf USD und werden in USD abgewickelt.</p>
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Ansprüche aus den in einem Clearingsystem gehandelten ETC-Wertpapieren werden gemäß den Verfahren und Regeln des jeweiligen Clearingsystems übertragen.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere sind frei übertragbar. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die ETC-Wertpapiere nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung (der "Securities Act") oder anderen Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Territorien,</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die ihrem Recht unterliegen (u. a. das Commonwealth of Puerto Rico) registriert wurden und werden, und die Emittentin nicht gemäß einem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika registriert wurde oder wird. Zudem wurde bzw. wird keine Person als Warenpool-Betreiber (<i>Commodity Pool Operator</i>) der Emittentin im Sinne des Commodity Exchange Act von 1936 in seiner geltenden Fassung (der "CEA") und gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen (die "CFTC-Bestimmungen") der Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der ETC-Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("Regulation S") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Emittentin hat den Autorisierten Teilnehmern oder sonstigen Autorisierten Anbietern eine Verkaufsbeschränkung auferlegt, die besagt, dass die ETC-Wertpapiere zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder für Rechnung oder zu Gunsten von Personen übertragen werden dürfen, die US-Personen im Sinne von Regulation S des Securities Act oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach CFTC-Bestimmung 4.7 (mit Ausnahme der Zwecke des Unterabschnitts (D) hiervon, die in dem Maße für Personen zutreffen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten) fallen.</p>
<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p>	<p><i>Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags</i></p> <p>Sofern zuvor keine vollständige Tilgung oder ein Rückkauf und Entwertung durch die Emittentin erfolgt ist, werden die ETC-Wertpapiere jeder Serie an ihrem planmäßigen Fälligkeitstermin zum Endfälligkeitstilgungsbetrag fällig.</p> <p><i>Zinsen</i></p> <p>In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf bzw. sind keine Zinsen zahlbar.</p> <p><i>Status</i></p> <p>Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht (<i>limited recourse</i>) dar. Die ETC-Wertpapiere einer Serie sind untereinander gleichrangig.</p> <p><i>Sicherungsrechte</i></p> <p>Die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETC-Wertpapieren einer Serie werden gemäß einer englischen Recht unterliegenden Sicherungsurkunde (<i>security deed</i>) durch Sicherungsrechte an den Rechten der Emittentin aus den von ihr in Bezug auf diese Serie eingegangenen Vereinbarungen besichert. Dabei handelt es sich u. a. um Sicherungsrechte im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung und in Bezug auf zugrunde liegendes Metall. Die Vermögenswerte und Gegenstände, die Gegenstand dieser Sicherungsrechte sind, werden als "Besichertes Vermögen" für diese Serie bezeichnet.</p> <p>Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am vorzeitigen Tilgungstag gezahlt wird.</p> <p><i>Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse</i></p> <p>Die ETC-Wertpapiere einer Serie werden unter Umständen vor ihrem planmäßigen Fälligkeitstermin bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse fällig:</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>(i) In Bezug auf die Emittentin treten bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen ein, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.</p> <p>(ii) Die Ausgleichsvereinbarung wird im Zusammenhang mit einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis (<i>balancing agreement event of default</i>) oder einem Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis (<i>balancing agreement termination event</i>) gekündigt.</p> <p>(iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihre Bestellung wird beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen kein entsprechender Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.</p> <p>(iv) Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier wird an 14 aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen (<i>scheduled valuation days</i>) nicht veröffentlicht, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.</p> <p>(v) Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen höchstens 20 % des Ausgabepreises (<i>issue price</i>) am Serienausedtag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.</p> <p>(vi) Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).</p> <p>(vii) Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen keinen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs für die entsprechenden ETC-Wertpapiere während weiteren 20 aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.</p> <p>(viii) Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder wird von der erforderlichen Anzahl der Wertpapierinhaber angewiesen, die entsprechende Mitteilung zu übermitteln.</p> <p>(ix) Die Emittentin ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis (<i>VAT redemption event notice</i>) zu übermitteln oder im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit gemäß der Ausgleichsvereinbarung (<i>balancing agreement illegality</i>) eine Kündigungsmittteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.</p>
--	--	---

For internal use only

For internal use only

		<p>(x) Es tritt ein Ausfallereignis gemäß Ziffer 15 der Bedingungen der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.</p> <p><i>Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Die Emittentin kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzeitig zu tilgen, wobei sie die Kündigung gegenüber den Wertpapierinhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen vorab erklären muss.</p> <p><i>Kündigungsrecht des Programmkontrahenten</i></p> <p>Der Programmkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung der Ausgleichsvereinbarung hat eine vorzeitige Tilgung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zur Folge.</p> <p><i>Beschränktes Rückgriffsrecht (Limited Recourse)</i></p> <p>Die Rechte der Wertpapierinhaber sind auf den Rückgriff auf das jeweilige Besicherte Vermögen beschränkt. Jegliche Erlöse aus dem Besicherten Vermögen werden in zuvor festgelegter Reihenfolge verteilt. Infolge dieser Bestimmungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag.</p> <p><i>Quellensteuer</i></p> <p>Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Inhaber von ETC-Wertpapieren dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.</p> <p><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren unterliegen englischem Recht. Unverbriefte registrierte ETC-Wertpapiere unterliegen dem Recht von Jersey. Die Sicherungsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (sowohl Inhaberpapieren als auch in unverbriefter registrierter Form) unterliegt englischem Recht.</p>
C.11	<p>Notierung und Zulassung zum Handel/ Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere gehandelt werden</p>	<p>Anträge für die ETC-Wertpapiere einer Serie auf amtliche Notierung werden an einer oder mehreren der folgenden Börsen, sowie zum Handel an deren geregelten Märkten oder sonstigen Hauptmärkten gestellt: London Stock Exchange, Euronext Paris, Euronext Amsterdam, Frankfurter Wertpapierbörse, Luxemburger Wertpapierbörse, Borsa Italiana, OMX Nordic Exchange und/oder Euronext Dublin und/oder SIX Swiss Exchange, wie nachstehend angegeben.</p> <p>Für die ETC-Wertpapiere dieser Serie wurde durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) die Aufnahme/Zulassung in die Official List der London Stock Exchange und/oder an der SIX Swiss Exchange und zum Handel an der London Stock Exchange und/oder SIX Swiss Exchange beantragt.</p>
C.12	<p>Mindeststückelung</p>	<p>Die ETC-Wertpapiere haben keine Mindeststückelung und werden von der Emittentin für die Zwecke von Anhang VIII der Verordnung der Europäischen Kommission 809/2004 vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung als mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 behandelt.</p>

For internal use only

For internal use only

<p>C.15</p>	<p>Auswirkungen des Werts von Basisinstrumenten auf den Wert von derivativen Wertpapieren</p>	<p>Die ETC-Wertpapiere sind mit einem zugrunde liegenden Metall unterlegt und der Wert eines ETC-Wertpapiers ist eng an die Wertentwicklung dieses Metalls gebunden.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die aus den folgenden zwei Komponenten bestehen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Prozentsatz der Basisgebühr, und • einem Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr, der eine Gebühr für die Bereitstellung des Währungsabsicherungselements widerspiegelt. Diese Gebühr fällt jedoch nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere an. <p>Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider. Der Wert je ETC-Wertpapier wird (i) durch den Wert des betreffenden Metalls und (ii) die Wechselkursschwankung zwischen der Metallwährung und der Währung der ETC-Wertpapiere beeinflusst. Ist der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) positiv und (B) größer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, steigt der Wert je ETC-Wertpapier. Ist der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) negativ und (B) geringer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, sinkt der Wert je ETC-Wertpapier. Im folgenden Beispiel wird die Annahme zugrunde gelegt, dass am 15. Juni 2010 eine neue Serie von ETC-Wertpapieren für USD 122,50 je Wertpapier begeben wird, deren Rendite an Gold gebunden ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere 0,1000000000 Feinunzen entspricht und keine Währungsabsicherung erfolgt. Zudem wird davon ausgegangen, dass der "Metallreferenzpreis" (<i>Metal Reference Price</i>), der in diesem Beispiel dem Preis für eine Feinunze Gold entspricht, am 15. Juni 2010 USD 1.225 beträgt. Da die ETC-Wertpapiere einen Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 beinhalten, bedeutet dies, dass ihr Wert in US-Dollar jeweils bei USD 122,50 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis) liegt.</p> <p>Vorliegendes Beispiel basiert auf der Annahme, dass der Prozentsatz der Basisgebühr und damit der Prozentsatz der Produktgebühr insgesamt am 16. Juni 2010 0,29 % beträgt.</p> <p>Am 16. Juni 2010 (d. h. der nächste Tag, der ein planmäßiger Bewertungstag ist),</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist der US-Dollar-Wert der ein ETC-Wertpapier unterlegenden Menge an Gold unter der Annahme, dass der Metallreferenzpreis auf USD 1.234,50 gestiegen ist, ebenfalls auf USD 123,45 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 und dem Metallreferenzpreis) gestiegen. Die ETC-Wertpapiere unterliegen jedoch dem Abzug einer Produktgebühr in Höhe von 0,29 %. Zur Berechnung der täglichen Produktgebühr muss der Metallanspruch je ETC-Wertpapier vor Anpassung (d. h. 0,1000000000) mit 0,29 % multipliziert und im Anschluss durch 360 dividiert werden, um einen Tageswert zu erhalten. Daraus ergibt sich eine Produktgebühr für den 16. Juni 2010 von 0,0000008056 (ausgedrückt in Feinunzen Gold). Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider, und nach Abzug der Produktgebühr für den 16. Juni 2010 ergäbe sich ein neuer Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,0999991944.
--------------------	--	--

		<p>Demzufolge entspricht der Wert eines ETC-Wertpapiers zum aktuellen Zeitpunkt dem Produkt des neuen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis. Daraus ergibt sich nach Rundung ein Wert je ETC-Wertpapier von USD 123,45. Ungeachtet der Tatsache, dass dies derselbe Wert ist wie vor Abzug der Produktgebühr (da der Betrag der täglichen Produktgebühr in diesem Beispiel relativ gering ist), sorgt der kumulative Effekt dieses Produktgebührenabzugs im Laufe der Zeit dafür, dass der Wert eines ETC-Wertpapiers auf einen Betrag sinkt, der geringer ist als der sich ohne Abzug der Produktgebühr ergebende Wert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist der US-Dollar-Wert der ein ETC-Wertpapier unterlegenden Menge an Gold unter der Annahme, dass der Metallreferenzpreis auf USD 1.220 gesunken ist, ebenfalls auf USD 122,00 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 und dem Metallreferenzpreis) gesunken. Die ETC-Wertpapiere unterliegen jedoch dem Abzug einer Produktgebühr in Höhe von 0,29 %. Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider, und nach Abzug der Produktgebühr für den 16. Juni 2010 ergäbe sich ein neuer Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,0999991944. Demzufolge entspricht der Wert eines ETC-Wertpapiers zum aktuellen Zeitpunkt dem Produkt des neuen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis. Daraus ergibt sich nach Rundung ein Wert je ETC-Wertpapier von USD 122,00. Ungeachtet der Tatsache, dass dies derselbe Wert ist wie vor Abzug der Produktgebühr (da der Betrag der täglichen Produktgebühr in diesem Beispiel relativ gering ist), sorgt der kumulative Effekt dieses Gebührenabzugs im Laufe der Zeit dafür, dass der Wert eines ETC-Wertpapiers auf einen Betrag sinkt, der geringer ist als der sich ohne Abzug der Gebühr ergebende Wert. <p>Zusätzlich werden bei ETC-Wertpapieren, die einer Währungsabsicherung unterliegen, etwaige Gewinne oder Verluste aus dem Währungsabsicherungsgeschäft berücksichtigt, die den Wert je ETC-Wertpapier positiv (im Falle eines Gewinns aus der Währungsabsicherung) oder negativ (im Falle eines Verlusts aus der Währungsabsicherung) beeinflussen. Dieser Gewinn bzw. Verlust spiegelt den Gewinn oder Verlust wider, den eine Person erzielt bzw. erlitten hätte, wenn sie versucht hätte, ihr Währungsrisiko abzusichern im Vergleich zu ihrer Position bei einer nicht erfolgten Währungsabsicherung. Zudem unterliegen Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere insgesamt einem anderen Prozentsatz der Produktgebühr, da diese zusätzlich eine Währungsabsicherungsgebühr beinhalten.</p> <p>Die unterschiedliche Position für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere wird anhand des folgenden Beispiels deutlich: Diesem Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass am 15. Juni 2010 eine neue Serie von ETC-Wertpapieren für einen Betrag von EUR 99,68 je Wertpapier begeben wird. Diese ETC-Wertpapiere bieten eine an Gold gebundene Rendite und unterliegen einer Währungsabsicherung. Die ETC-Wertpapiere beinhalten daher eine Währungsabsicherungskomponente zur Absicherung gegen Schwankungen zwischen dem Euro (der Währung der ETC-Wertpapiere) und dem US-Dollar (der Währung, in der der Goldpreis angegeben wird).</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere 0,1000000000 Feinunzen entspricht.</p>
--	--	---

For internal use only

For internal use only

		<p>Ferner wird davon ausgegangen, dass der Metallreferenzpreis (der in diesem Beispiel dem Preis für eine Feinunze Gold entspricht) am 15. Juni 2010 bei USD 1.225 liegt und der geltende USD/EUR-Wechselkurs 0,813731 beträgt. Die ETC-Wertpapiere weisen einen Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 auf, was bedeutet, dass ihr US-Dollar-Wert jeweils bei USD 122,50 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis) und ihr Euro-Wert bei EUR 99,68 liegt.</p> <p>In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz der Basisgebühr am 16. Juni 2010 bei 0,29 % liegt, und zudem eine Währungsabsicherungsgebühr mit einem Satz von 0,30 % anfällt, da es sich bei den betreffenden ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt. Demzufolge beträgt die in diesem Beispiel angenommene Produktgebühr insgesamt 0,59 %.</p> <p>Am 16. Juni 2010 (d. h. der nächste Tag, der ein planmäßiger Bewertungstag ist),</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist der US-Dollar-Wert der ein ETC-Wertpapier unterliegenden Menge an Gold unter der Annahme, dass der Metallreferenzpreis auf USD 1.234,50 gestiegen ist, ebenfalls auf USD 123,45 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 und dem Metallreferenzpreis) gestiegen. <p>Da es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, müssen jedoch Gewinne oder Verluste aus dem Währungsabsicherungsgeschäft und der Abzug der Produktgebühr von 0,59 % berücksichtigt werden.</p> <p>Der Gewinn bzw. Verlust aus der Währungsabsicherung ist ein (in Feinunzen ausgedrückter) Betrag, der den Gewinn bzw. Verlust abbildet, der sich für eine Person ergeben hätte, wenn sie zugestimmt hätte, morgen einen dem US-Dollar-Wert des ETC-Wertpapiers entsprechenden Betrag in US-Dollar für einen heute festgelegten Euro-Betrag zu verkaufen. Da der Euro-Betrag heute festgelegt wird, bedeutet dies, dass die Person einen im Voraus festgeschriebenen Wechselkurs vereinbart hat. Indem die Person sich jedoch damit einverstanden erklärt, unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Wechselkurse, diesen festgeschriebenen Euro-Betrag zu erhalten, profitiert sie auch nicht von etwaigen Wechselkurssteigerungen. So wird die Person in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Wechselkurse mit der Währungsabsicherung einen Gewinn erzielen oder einen Verlust erleiden im Vergleich zu der Situation, in der sich diese Person befinden würde, wenn sie kein Währungsabsicherungsgeschäft eingegangen wäre.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Es wird davon ausgegangen, dass eine Person am 15. Juni 2010 zugestimmt hat, einen Betrag von USD 122,50 (d. h. den US-Dollar-Wert eines ETC-Wertpapiers am 15. Juni 2010) zu dem für dieses Termingeschäft geltenden Wechselkurs am 16. Juni 2010 zu verkaufen. Es soll angenommen werden, dass sich aus dem geltenden Terminkurs ein fester Euro-Betrag von EUR 99,68 ergäbe. Würde die Person infolge des am 16. Juni 2010 tatsächlich geltenden Wechselkurses für USD 122,50 nur einen Betrag von EUR 99,45 (bei einem USD/EUR-Wechselkurs von 0,811820) erhalten, so hätte die Person in dieser Situation von einem Währungsabsicherungsgeschäft</p>
--	--	--

For internal use only

For internal use only

		<p>profitiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dem am 15. Juni 2010 vereinbarten festen Euro-Betrag ein besserer Kurs zugrunde liegt als der tatsächliche Kurs, den die Person erhalten hätte, wenn der Kurs nicht im Voraus festgeschrieben worden wäre.</p> <p>Da es sich bei den ETC-Wertpapieren in diesem Beispiel um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, würde sich dieser Gewinn von EUR 0,23 in dem Wert je ETC-Wertpapier widerspiegeln. Dies geschieht, indem der Metallanspruch je ETC-Wertpapier um einen diesem Gewinn entsprechenden Betrag in Feinunzen nach oben angepasst wird. Zur Berechnung dieses Betrags muss ermittelt werden, wie viele Feinunzen Gold man für EUR 0,23 erhalten würde. Dies ist abhängig vom aktuellen Wechselkurs und dem Metallreferenzpreis. Bei Verwendung des vorstehend aufgeführten USD/EUR-Wechselkurses am 16. Juni 2010 von 0,811820 und des am 16. Juni 2010 geltenden Metallreferenzpreises für Gold von USD 1.234,50 ließen sich mit dem Gewinn von EUR 0,23 0,0002335199 Feinunzen Gold erwerben.</p> <p>Dieser Betrag wird zu dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden planmäßigen Bewertungstag addiert. Daraus ergibt sich ein Betrag von 0,1002335199.</p> <p>Allerdings muss von diesem Betrag noch die Produktgebühr in Abzug gebracht werden. Da es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, beinhalten diese sowohl eine Basisgebühr als auch eine Währungsabsicherungsgebühr. In vorliegendem Beispiel haben wir zugrunde gelegt, dass diese Gebühren insgesamt 0,59 % betragen. Zur Berechnung der täglichen Produktgebühr muss der Metallanspruch je ETC-Wertpapier nach Anpassung um einen Wechselkursgewinn bzw. -verlust (d. h. 0,1002335199) mit 0,59 % multipliziert und im Anschluss durch 360 dividiert werden, um einen Tageswert zu erhalten. Daraus ergibt sich eine Produktgebühr für den 16. Juni 2010 von 0,0000016528 (ausgedrückt in Feinunzen Gold).</p> <p>Diese wird dann vom Metallanspruch je ETC-Wertpapier subtrahiert, sodass sich ein neuer Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1002318772 ergibt. Dieser wird zur Berechnung des Werts je ETC-Wertpapier herangezogen. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Multiplikation des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier mit dem Metallreferenzpreis, um im Ergebnis einen US-Dollar-Wert (von USD 123,74) zu erhalten, der wiederum zum geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird. Daraus ergibt sich nach Rundung ein Wert je ETC-Wertpapier von EUR 100,45.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist der US-Dollar-Wert der ein ETC-Wertpapier unterliegenden Menge an Gold unter der Annahme, dass der Metallreferenzpreis auf USD 1.220 gesunken ist, ebenfalls auf USD 122,00 (d. h. das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 und dem Metallreferenzpreis) gesunken. <p>Da es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, müssen jedoch Gewinne oder Verluste aus dem Währungsabsicherungsgeschäft und der Abzug der Produktgebühr von 0,59 % berücksichtigt werden. Die Berechnung der Gewinne oder Verluste erfolgt nach derselben Methode wie in dem vorstehend</p>
--	--	---

For internal use only

For internal use only

		<p>aufgeführten Beispiel, in dem der Metallreferenzpreis auf USD 1.234,50 gestiegen ist.</p> <p>In diesem Fall ergeben sich dieselben Beträge. Nachdem der Wechselkursgewinn zu dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier addiert und die Produktgebühr von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier subtrahiert wurde, ergibt sich ein neuer Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1008449805.</p> <p>Dieser wird zur Berechnung des Werts je ETC-Wertpapier herangezogen. Die Berechnung des Werts erfolgt durch Multiplikation des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier mit dem Metallreferenzpreis, um im Ergebnis einen US-Dollar-Wert (von USD 125,55) zu erhalten, der wiederum zum geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird. Daraus ergibt sich nach Rundung ein Wert je ETC-Wertpapier von EUR 101,29.</p> <p>Der Preis eines Metalls kann sowohl fallen als auch steigen, und die zukünftige Wertentwicklung des Metalls entspricht nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance.</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass die in diesen Beispielrechnungen verwendeten Werte lediglich der Veranschaulichung dienen. Der Preis des Metalls kann sowohl steigen als auch fallen, und die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Gebühren einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren können von den in den Beispielrechnungen verwendeten Gebühren abweichen.</i></p>
C.16	Verfalltag / Fälligkeitstermin von derivativen Wertpapieren	<p>Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen den planmäßigen Fälligkeitstermin einer Serie von ETC-Wertpapieren vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren festlegen.</p> <p>Der planmäßige Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere ist 15. Juni 2060.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für derivative Wertpapiere	<p>Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt durch (i) CREST, (ii) Euroclear Bank S.A./N.V., (iii) Clearstream Banking AG, Frankfurt, (iv) Clearstream Banking, <i>Société Anonyme</i>, oder (v) bestimmte andere Clearingsysteme. Innerhalb dieser Clearingsysteme sind ETC-Wertpapiere lediglich als ganzzahlige Anzahl übertragbar (zu diesem Zweck kann ein ETC-Wertpapier von dem jeweiligen Clearingsystem als Einheit bezeichnet werden).</p> <p>Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren erfolgt das Clearing ausschließlich über CREST.</p> <p>Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt über CREST.</p>
C.18	Beschreibung der Renditen aus derivativen Wertpapieren	<p>Die ETC-Wertpapiere sind an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden.</p> <p><i>Endfälligkeitstilgungsbetrag</i></p> <p>Am planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der "Endfälligkeitstilgungsbetrag") fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag (<i>Final Metal Redemption Amount</i>) (wie nachstehend definiert) oder (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetrag (der "Mindesttilgungsbetrag", <i>Minimum Debt Amount</i>).</p> <p>Der "Metallendfälligkeitstilgungsbetrag" ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (<i>Final Redemption Valuation Date</i>) (wie nachstehend definiert) und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>denen die Metallstelle das zugrunde liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums (<i>Final Redemption Disposal Period</i>) (wie nachstehend definiert) verkaufen kann (der "Durchschnittliche Metallverkaufspreis", <i>Average Metal Sale Price</i>).</p> <p>Der "Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der vier Geschäftstage ohne Störung nach dem Tag 45 Kalendertage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin liegt, oder wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag (der "Endfälligkeitstilgungsbewertungstag") bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin.</p> <p><i>Vorzeitiger Tilgungsbetrag</i></p> <p>Tritt ein vorzeitiges Tilgungsereignis ein, werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der "Vorzeitige Tilgungsbetrag") fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag (<i>Early Metal Redemption Amount</i>) (wie nachstehend definiert) und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.</p> <p>Der "Vorzeitige Metalltilgungsbetrag" wird als Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (<i>Early Redemption Valuation Date</i>) (wie nachstehend definiert) und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis (<i>Average Metal Sale Price</i>) während des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung (<i>Early Redemption Disposal Period</i>) (wie nachstehend definiert) berechnet.</p> <p>Der "Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Geschäftstage ohne Störung nach Eintritt eines vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. eines Ausfallereignisses oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag (<i>Scheduled Early Redemption Date</i>) (wie nachstehend definiert).</p> <p>Der "Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag" ist der frühere der beiden folgenden Tage: (i) der Tag fünf Geschäftstage nach dem ersten Tag, an dem das gesamte von der oder für die Emittentin in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene zugrunde liegende Metall von der Metallstelle verkauft wurde und (ii) der 45. Kalendertag nach dem Eintritt eines vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.</p> <p>Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen beschränkten Rückgriffsrechts (<i>limited recourse</i>) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.</p>
C.19	Beschreibung des Ausübungspreises oder des endgültigen Referenzpreises des Basiswerts	<p>Der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier wird unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Verkaufspreis des in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen, während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung durch die Metallstelle verkauften zugrunde liegenden Metalls abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern berechnet. Die Emittentin veröffentlicht den festgestellten</p>

For internal use only

For internal use only

		<p>Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von zugrunde liegendem Metall während des maßgeblichen Tilgungsveräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu gegebenenfalls in Bezug auf einen solchen Verkauf anfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. vorzeitigen Tilgungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe von Quellen für Informationen über den Basiswert	<p>Das zugrunde liegende Metall ist Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium. Vor der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren wählt die Emittentin das zugrundeliegende Metall in Bezug auf diese Wertpapiere aus.</p> <p>Das entsprechende zugrunde liegende Metall wird in allozierter und/oder nicht allozierter Form bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und/oder etwaigen Unterdepotbank(en) verwahrt. Das zugrunde liegende Metall erfüllt die maßgeblichen Kriterien der von der LBMA veröffentlichten "The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars" und der von dem LPPM veröffentlichten "The London Good Delivery List". Weitere Informationen zu Gold und Silber sind auf der Webseite der LBMA unter www.lbma.org.uk erhältlich und zusätzliche Informationen zu Platin und Palladium stehen auf der Webseite des LPPM unter www.lppm.com zur Verfügung. Unter www.etc.dws.com finden sich weitere Informationen zu Rhodium. Das Metall, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind, ist Gold, und entsprechende Informationen stehen auf www.etc.dws.com zur Verfügung.</p>
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Wesentliche Angaben zu den mit der Emittentin verbundenen Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft ohne eigenes Vermögen mit Ausnahme des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Vermögenswerte, mit denen die ETC-Wertpapiere besichert sind. In Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren haben die Wertpapierinhaber und andere Transaktionsparteien lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Realisierung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren unbefriedigte Ansprüche verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge.
D.6	Wesentliche Angaben zu den mit den Wertpapieren verbundenen Hauptrisiken	<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie einen Wertverlust in Höhe eines Teils ihrer bzw. ihrer gesamten Anlage erleiden können. Die ETC-Wertpapiere sind an Edelmetalle gebundene Wertpapiere. Der in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren zu zahlende Betrag ist an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Metalls in Bezug auf diese Serie gebunden. Der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere können sinken oder steigen, und die Wertentwicklung der Vergangenheit gibt keinen Aufschluss über die künftige Wertentwicklung. Der Wert je ETC-Wertpapier, der Sekundärmarktpreis und der Tilgungsbetrag von ETC-Wertpapieren werden hauptsächlich durch die

For internal use only

For internal use only

		<p>Entwicklung und den Stand des maßgeblichen Metalls, Zinsentwicklungen, Markterwartungen, die Wertentwicklung und den Preis von Devisenterminkontrakten (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren), die Bonität der Metallstelle, des Programmkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaiger Unterdepotbanken sowie die Liquidität der ETC-Wertpapiere beeinflusst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier unterliegt dem Abzug der Produktgebühr, und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren etwaigen durch die Währungsabsicherungskomponente bedingten Verlusten. • Durch eine Anlage in ETC-Wertpapiere wird ein Anleger nicht zum Eigentümer des jeweiligen Metalls. • Edelmetallpreise weisen im Allgemeinen eine größere Volatilität auf als die Preise anderer Anlageklassen. • Die Emittentin und die Wertpapierinhaber sind in Bezug auf die Metallstelle, den Programmkontrahenten, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, etwaige Unterdepotbanken und die Autorisierten Teilnehmer einem Bonitätsrisiko ausgesetzt. • Der (etwaige) Sekundärmarktpreis für ETC-Wertpapiere kann deutlich unter dem von dem Anleger gezahlten Preis liegen. • Störungen einer Preisquelle oder einer maßgeblichen Vereinigung können den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren den Metallanspruch je ETC-Wertpapier beeinflussen. • Bestimmte Ereignisse, etwa wenn in Bezug auf den Handel mit dem maßgeblichen Metall oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) mit Devisenterminkontrakten eine Störung auftritt oder der Programmkontrahent nicht in der Lage ist, sich angemessen gegen sein Risiko aus der Ausgleichsvereinbarung abzusichern, können zu einer Verzögerung oder zur Anwendung einer abgeänderten Methode bei der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier und/oder zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen. • ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und ein Anleger kann den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem er das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis in einer Sekundärmarkttransaktion veräußert. Zwar verfolgt jeder Autorisierte Teilnehmer das Ziel, als Market Maker für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren zu agieren, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, als Market Maker für eine Serie von ETC-Wertpapieren zu agieren und kann seine Market Making-Aktivitäten jederzeit einstellen. Zudem ist ein Markt für ETC-Wertpapiere unter Umständen nicht liquide und der (etwaige) Sekundärmarktpreis für ETC-Wertpapiere kann deutlich unter dem von dem Anleger gezahlten Preis liegen.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Grund für das Angebot und Verwendung der Erlöse	Entfällt. Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse liegen in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung.
-------------	--	--

E.3	Bedingungen des Angebots	<p>Die Emittentin bietet die ETC-Wertpapiere ausschließlich Autorisierten Teilnehmern zur Zeichnung an. Als Gegenleistung für diese Zeichnungen liefern die Autorisierten Teilnehmer Metall in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier der gezeichneten ETC-Wertpapiere.</p> <p>Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetag ist der nachstehend aufgeführte Ausgabepreis und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Anfänglichen Metallanspruch (<i>initial metal entitlement</i>) je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabebetag und (C), nur in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, dem Devisenkassareferenzstand (<i>FX Spot Reference Level</i>) in Bezug auf den Serienausgabebetag. Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier für jede weitere Tranche von ETC-Wertpapieren, die nach dem Serienausgabebetag ausgegeben wird, entspricht dem Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Zeichnungstransaktionstag (<i>subscription trade date</i>) für die entsprechende Tranche.</p> <p>Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetag ist USD 122,50.</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	<p>Die Deutsche Bank AG oder ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG (die "Deutsche Bank-Unternehmen" und jeweils ein "Deutsche Bank-Unternehmen") wurde als Arrangeur, Emissions- und Zahlstelle, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Metallstelle, Treuhänder, Programmkontrahent, Autorisierter Hauptteilnehmer und Autorisierter Teilnehmer in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bestellt oder kann als solche(r) bestellt werden.</p> <p>Interessenkonflikte können zwischen solchen Deutsche Bank-Unternehmen, die andere Funktionen ausüben, und den Interessen der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber bestehen oder entstehen.</p> <p>Ein Deutsche Bank-Unternehmen und/oder seine verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Deutsche Bank-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein Deutsche Bank-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Konsortialmitglied (<i>Underwriter</i>) auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des zugrunde liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Autorisierten Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Es existieren keine geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden. Die dem Anleger von dem Autorisierten Hauptteilnehmer (zur Klarstellung: die Deutsche Bank AG (vorbehaltlich einer Ersetzung)) in Rechnung gestellten Kosten betragen voraussichtlich 0,02 % bis 1,00 % des Werts je ETC-Wertpapier der jeweiligen Serie zum Zeitpunkt des Verkaufs. Zusätzliche Kosten, die dem Anleger gegebenenfalls von einem anderen Autorisierten Anbieter in Rechnung gestellt werden, werden von dem betreffenden Autorisierten Anbieter zum Zeitpunkt des</p>

For internal use only

For internal use only

		maßgeblichen Angebots des Autorisierten Anbieters gegenüber dem Anleger offengelegt.
--	--	--

For internal use only

For internal use only